

RS Vwgh 1990/2/20 90/01/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §309;

ABGB §392;

Rechtssatz

Für die Frage, ob eine Sache gewahrsamsfrei ist oder nicht, kommt es keinesfalls auf die ständige körperliche Präsenz des in Verkehrsmitteln, Warteräumen oder Gastlokalen an sich tätigen Personales an; dies hat auch betreffend einer in einer Toilettenanlage VERLORENE Brieftasche hins der unmittelbaren Anwesenheit der dort tätigen Toilettenfrau zu gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010010.X01

Im RIS seit

20.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at